

Schlusswort:

Sehr geehrte Frau Richterin Raue, sehr geehrte Vertreterin der Staatsanwaltschaft, sehr geehrte Anwesende,

ich möchte mein Schlusswort mit der Darstellung eines besonders schweren Rechtsbruchs der Bundeswehr beginnen.

Georg Klein war als befehlshabender Offizier der Bundeswehr in Kundus eingesetzt. Er befahl 2009 einen Luftangriff, bei dem 136 unbewaffnete Menschen ermordet worden sind. Die Zahl der verletzt und traumatisiert Überlebenden ist mir nicht bekannt.

Herr Klein befahl zwei amerikanischen Piloten jeweils eine 300 Kilobombe auf die gestohlenen - und nicht, wie in der Presse immer wieder benannt, entführten Tanklastzüge abzuschießen. Die Piloten überflogen in großer Höhe die Tanklastzüge und fertigten Videoaufzeichnungen an, aus denen hervor ging, dass es sich bei den dort Anwesenden um unbewaffnete Menschen handelte. Diese Piloten schlugen vor, die Anwesenden durch tiefe Überflüge wegzuscheuchen, um anschließend die Tanklastzüge mit Bordgeschützen zu zerstören. Klein bestand dennoch auf dem Einsatz der 300 Kilobomben. Entgegen diesem Befehl setzten die Piloten zwei 100 Kilobomben ein und bewirkten damit eine wesentlich geringere Zerstörung, als von Herrn Klein beabsichtigt. Folglich wollte Klein wesentlich mehr Menschen ermorden. Dies alles ist in den Berichten des Bundestagsuntersuchungsausschusses detailliert nachzulesen.

Die zuständige Staatsanwaltschaft Potsdam begann ihre Ermittlungen wegen dieses offensichtlichen Kriegsverbrechens nicht von sich aus, sondern erst, nach Eingang zahlreicher privater Anzeigen. Im Ergebnis wurden die Ermittlungen eingestellt - ohne, dass Herr Klein sich für sein Kriegsverbrechen vor einem Gericht verantworten musste. Und als ob dies noch nicht genug wäre, beförderte die Bundeswehrführung Herrn Klein als Anerkennung für sein Kriegsverbrechen in den Generalsrang und übertrug ihm die Ausbildung der Rekruten. Somit gibt die Bundeswehrführung die rechtlichen und menschlichen Bewertungen eines Kriegsverbrechers an künftige Soldatinnen und Soldaten weiter.

Altkanzler Schröder hat am 9. März 2014 im Interview mit der Zeit öffentlich eingeräumt, mit seiner Kriegspolitik das Völkerrecht gebrochen zu haben. Ich zitiere: "Natürlich ist das, was auf der Krim geschieht, etwas, was auch Verstoß gegen das Völkerrecht ist. Aber wissen Sie, warum ich ein bisschen vorsichtiger bin mit dem erhobenen Zeigefinger? Das will ich Ihnen gerade sagen. Weil ich es nämlich selbst gemacht habe, gegen das Völkerrecht verstoßen."

Er ist also ein geständiger Haupttäter. Frau Richterin Raue, können sie mir erklären, aus welchem Grund sich keine Staatsanwaltschaft für die von ihm zugegebenen Verbrechen zuständig fühlt? Gibt es dafür einen anderen Begriff, als den der Strafvereitelung im Amt? Ist unser Rechtsstaat noch in Funktion, wenn er für Bürgerinnen und Bürger sichtbare Verbrechen der Politik und des Militärs untätig geschehen lässt?

Wie gedenken Sie, Frau Richterin Raue, angesichts dieses Problems mein Handeln zu bewerten?

Wie Sie bereits wissen, studiere ich Bauingenieurwesen. Dementsprechend interessiere ich mich auch aus baurechtlicher Sicht für Schnöggersburg.

Im letzten Semester hatte ich als Studienfach öffentliches Baurecht, wobei uns nahegelegt wurde, gewissenhaft mit den Vorbereitungen für den Antrag einer Baugenehmigung umzugehen. Denn auch, wenn es das Vieraugenprinzip gibt und die Bauaufsichtsbehörde die meisten baulichen Anlagen genehmigen muss, können dabei doch immer Fehler unterlaufen. Diese können zur Folge haben, dass Baugenehmigungen erteilt werden, welche es so gar nicht geben dürfte, womit das Errichten dieser baulichen Anlage als ein Errichten eines Schwarzbaus gilt. Bei Schnöggersburg müsste besonders Paragraph 35 des Baugesetzbuches betrachtet werden, da es sich um Gebäude im Außenbereich handelt.

Erschwerend kommt die Tatsache hinzu, dass der Truppenübungsplatz auf dem Schnöggersburg gebaut wurde bzw. immer noch gebaut wird, zu einem FFH-Gebiet gehört. Das heißt, es handelt sich um ein Gebiet, in dem es um den Schutz von bedrohten Pflanzen- und Tierarten geht. Dieses ist daher, wenn es um eine Umgestaltung der Natur und besonders um den Bau eines Gebäudes geht, durch besondere Richtlinien geschützt. Dementsprechend ergeben sich Grundvoraussetzungen, wie zum Beispiel die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die Beteiligung der Umweltverbände und artenschützende Ausgleichsmaßnahmen, wenn bauliche Anlagen errichtet werden sollen. Somit sind solche Angaben bei der Prüfung im Genehmigungsverfahren auf jeden Fall mit einzubeziehen und die Genehmigungsbehörde ist verpflichtet, den Antrag bei Mängeln oder fehlenden Bestandteilen abzulehnen oder den Antragsteller zu benachrichtigen, dass dieser die Mängel beseitigt beziehungsweise die fehlenden Inhalte nachreicht.

Bei Schnöggersburg wurde darauf, zugunsten der Geheimhaltung und damit zugunsten des Militärs, teilweise von der genehmigungerteilenden Behörde keine Rücksicht genommen. Das heißt, es fehlte die Beteiligung der Umweltverbände und somit komplett die baugesetzlich vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folglich wurden sowohl das Umweltrecht als auch das Baurecht mit dem vorgeschobenen und rechtswidrigen Argument der Geheimhaltung gebrochen. Die Verantwortlichen wussten, dass sie unter Beteiligung der Verbände wohl kaum eine Chance der Umsetzung ihres Projekts gehabt hätten. Dass dem so war, ist ganz leicht nachzuweisen.

Seit einiger Zeit propagiert die NATO Russland zur feindlichen Bedrohung und rüstet gegen Russland auf. Gleichzeitig hat die Firma Rheinmetall dem russischen Militär die gesamten Pläne vom Gefechtsübungszentrum vorgestellt und den Nachbau in Russland angeboten.

Zusammengefasst bedeutet dies:

Erstens: rüstet Rheinmetall in alter Tradition die Konfliktparteien auf beiden Seiten auf. Daraus ist ersichtlich, dass die Colbitz-Letzlinger Heide nicht zur Verteidigung genutzt wird, sondern für Rheinmetall vor allem eine Verkaufsausstellung ist.

Zweitens: Rheinmetall und die Bundeswehr belügen das Landesparlament, das Bundesparlament und die Öffentlichkeit, um dies realisieren zu können und werden dabei von Teilen der Landesregierung, Teilen der Verwaltung und Teilen der Justiz unterstützt. Das stellt einen Schlag in das Gesicht der Zivilgesellschaft dar.

Drittens: ist all dies nur möglich, weil hier die Gewaltenteilung nicht greift.

Der NABU klagte dagegen, wobei mit dem Urteil vom 4. Mai 2017 (Aktenzeichen 4 A 279/13 MD) das Verwaltungsgericht Magdeburg das Fehlen dieser Beteiligung als rechtswidrig bestätigte. Die Klage an sich wurde aufgrund formaler Gründe (Verjährung) abgelehnt.

Aber die Tatsache, ob die Baugenehmigung damit rechtlich wirksam ist, wurde nicht geklärt. Meiner Meinung nach hat diese Genehmigung aufgrund der Fehler, die gemacht wurden sind, keine Rechtswirksamkeit. Dementsprechend ist Schnöggersburg ein Schwarzbau. Wie kann es sein, dass dennoch niemand etwas gegen diese falsch erteilte Genehmigung unternimmt?

Der Bundesgerichtshof hat unter dem Aktenzeichen VII ZR 8/10 bereits 2011 ein grundsätzliches Urteil über die Unwirksamkeit auf unrechte Weise zu Stande gekommener Baugenehmigungen gefällt. In diesem Urteil wird die besondere Haftung auch des Bauherrn hervorgehoben, solange dieser aus eigener Perspektive bereits schwerwiegende Bedenken gegen die Planung und Umsetzung haben könnte. Da der Landesbaubetrieb als Bauherr auftritt, kann davon ausgegangen werden, dass solche Bedenken aufgetreten sind. Spätestens mit der Klage vom NABU kommen einem doch Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Genehmigung - oder irre ich mich da?

Dass die Baugenehmigung nicht rechtens ist, habe ich jetzt erläutert und die Tatsache, dass Schnöggersburg durch diese falsche Baugenehmigung ein Schwarzbau ist, sollte jedem hier Anwesenden klar sein. Damit stellt sich mir die Frage: Wer besitzt das Hausrecht in einem Schwarzbau?

Die zweite Frage, die sich daraus ableitet, ist: Kann jemand den Antrag auf Strafverfolgung wegen Hausfriedensbruch stellen, ohne in Besitz des Hausrechtes zu sein? Wenn private Bauherren Schwarzbauten in Auftrag geben, hat dies meist zur Folge, dass die Anlage entweder zu Teilen oder gar vollständig beseitigt wird oder die Nutzung komplett untersagt wird. Diese Möglichkeiten werden im Paragraphen 79 der Landesbauordnung Sachsen-Anhalt geregelt.

Das heißt, bei der normalen Bevölkerung wird wieder sehr stark darauf geachtet, dass sie sich an alle gesetzlichen Vorgaben hält. Dabei geht die Bauaufsichtsbehörde mit sehr harten Mitteln vor, wie zum Beispiel der Androhung von Zwangsgeldern, welche nach einer bestimmten Frist (ohne Umsetzung der geforderten Maßnahmen) eingefordert werden. Bei Schnöggersburg passiert nichts Derartiges, obwohl es durchaus in der Bevölkerung diskutiert wird und der Bauaufsichtsbehörde auch durch das Gerichtsurteil vom Verwaltungsgericht Magdeburg klar sein müsste, dass es sich hierbei um einen Schwarzbau handelt. Aber da es sich hier nicht um Bauten einer Privatperson handelt, sondern da eine Stadt gebaut wurde, die von Regierungsmitgliedern und Teilen der Verwaltungen gewollt ist, wird Schnöggersburg trotz gebrochener Gesetze toleriert.

Vor dem Gesetz sind alle gleich, nur die Bundeswehr und die Regierungen stellen sich darüber. Was offensichtlich von den Behörden unterstützt wird.

Vermutlich ist den meisten hier Anwesenden klar, dass Schnöggersburg, wenn die Umweltverbände beteiligt worden wären, so nicht gebaut werden würde. Ich bezweifle, dass es dann überhaupt zu irgendeinem Bau in dieser Gegend gekommen wäre. In diesem Fall setzt sich der Landesbaubetrieb in naturzerstörender Weise über öffentliche Belange rechtswidrig hinweg und verklagt mich gleichzeitig. Mich, die ich versuche, den verletzten öffentlichen Belangen eine Stimme zu geben.

Wie passt dies zu den Normen und Werten unserer Gesellschaft und zu unserem Grundgesetz aus denen sich unsere Handlungsweisen ableiten?

Der wissenschaftliche Dienst des Bundestages hat kürzlich bemerkenswert klare rechtliche Bewertungen am Beispiel des Syrieneinsatzes der Bundeswehr abgegeben. Ich zitiere: „Die parlamentarische Mandatierung eines solchen Bundeswehr-Einsatzes würde sich dann erübrigen, da der Bundestag nur Auslandseinsätze mandatieren darf, die auf einer tragfähigen verfassungs- und völkerrechtlichen Grundlage beruhen.“ (Art 20 GG Abs. 3) Dies gilt natürlich auch für alle anderen Kriegseinsätze der Bundeswehr, die jenseits von Verteidigung und ohne UN-Mandat vom Bundestag beschlossen wurden.

Wie möchten Sie, Frau Richterin Raue, dieses Gutachten künftig in ihrer Rechtsprechung berücksichtigen?

Wo ist der Vorsatz geblieben mit unserer Mitwelt verantwortungsbewusst umzugehen?

Dies alles ist ein Ergebnis unserer profitorientierten Wirtschaft. Ein Ergebnis, das ich höchst beunruhigend finde! Denn es zeigt leider, dass Teile unserer Gesellschaft wohl kaum so offen und verantwortungsbewusst sind, wie sie sich gerne darstellen.

Zusätzlich ist es erschreckend, dass man solche Menschen auch nur sehr schwer mit Argumenten erreichen kann, da Auseinandersetzungen oder Meinungsverschiedenheiten zunehmend mehr mit Macht als mit klarem Menschenverstand entschieden und häufig nicht gelöst werden.

Dabei ist Argumentieren doch eine wesentliche Grundvoraussetzung, um ein gesundes soziales Umfeld aufrecht zu erhalten. Dies bietet uns schließlich die Möglichkeit, uns weiterzuentwickeln.

Basierend auf dieser Überlegung bitte ich Sie, Frau Richterin Raue, meine Argumente gewissenhaft zu durchdenken. Es würde mich sehr freuen, wenn Sie zu diesen aus richterlicher Perspektive Stellung nehmen könnten.

Leider musste ich bei den bereits abgeschlossenen vier Gerichtsverhandlungen zu diesem Thema feststellen, dass der urteilende Richter fast keinen Bezug zu den vorgetragenen Argumenten genommen hat. Das finde ich insofern schade, da ich somit nicht nachvollziehen konnte, was an den von unserer Seite dargelegten Sichtweisen falsch sei. Die Urteile an sich kann ich somit nicht nachvollziehen, da ich selbst vollkommen von der Richtigkeit unseres Handelns überzeugt bin.

Somit bin ich sehr auf ihr Urteil, Frau Richterin Raue, gespannt. Ich erwarte einen Freispruch. Sollten Sie mich dennoch verurteilen, dann hoffe ich, dass sie mir meine Fehler in meiner Sichtweise erklären können. Denn wenn ich nicht nachvollziehen kann, warum meine Sichtweise falsch sein soll, fühle ich mich gezwungen, erneut den Truppenübungsplatz zu betreten, bis mich eine der zukünftigen Richter oder Richterinnen freispricht oder davon überzeugt, dass meine Argumentation Schwachstellen aufweist.